

BGSD e.V. Güntzelstr. 3 10717 Berlin

An das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Referat RB2

Nur per E-Mail an:

rb2@bmjv.bund.de und

poststelle@bmjv.bund.de

30.07.2025

**Stellungnahme des Bundesverbandes der GebärdensprachdolmetscherInnen e.V. (BGSD) zum
„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und die allgemeine Beeidigung von Gerichtsdolmetschern“**

Aktenzeichen 155011#00027#0017

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Beteiligung unseres Verbands und möchten unsere Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes abgeben, das die Regelungen zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz sowie die allgemeine Beeidigung von Gerichtsdolmetschern ändern soll.

Der **Bundesverband der GebärdensprachdolmetscherInnen Deutschlands e.V. (BGSD)** ist mit ca. 1000 Mitgliedern die größte Interessensvertretung von qualifizierten Gebärdensprachdolmetschenden. Wir arbeiten eng mit dem Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V. (BDÜ) zusammen.

Vertreten durch den Vorstand:

Oya Ataman, Anja Saft, Katja Würzberg, Mail: vorstand@bgSD.de

sowie Janine Rieger, Mail: schatzmeister@bgSD.de

Bundesverband der GebärdensprachdolmetscherInnen Deutschlands e.V., Güntzelstr. 3, 10717 Berlin

Vereinsregister VR 34311 B; Amtsgericht Charlottenburg

Ziel des Gesetzes: Es soll die Möglichkeit, Gerichtsdolmetscher nach landesrechtlichen Vorgaben zu beeidigen, um ein Jahr - bis zum 31. Dezember 2027 – verlängert werden, um Kapazitätsengpässe bei staatlichen Dolmetscherprüfungen zu vermeiden.

Zusätzlich soll das Gerichtsdolmetschergesetz (GDolmG) dahingehend ergänzt werden, dass auch Gebärdensprachdolmetschende (GSD) die Möglichkeit einer allgemeinen Beeidigung nach Bundesrecht erlangen, nachdem sie 2023 vergessen wurden. So wird die Umsetzung des Artikel 13 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) gewahrt.

In unserer Stellungnahme beziehen wir uns auf die Aspekte, die direkt die Berufsausübung von Gebärdensprachdolmetschenden betreffen und formulieren vor diesem Hintergrund eine weitere Ergänzung.

I. Art. 29 des Referentenentwurfs - Änderung des Gerichtsdolmetschergesetzes (GDolmG)

§ 1 Allgemeine Beeidigung gerichtlicher Dolmetscher

Dolmetscher, die nach § 185 oder § 186 des Gerichtsverfassungsgesetzes, jeweils auch in Verbindung mit § 55 der Verwaltungsgerichtsordnung, § 52 Absatz 1 der Finanzgerichtsordnung, § 9 Absatz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes und § 61 Absatz 1 des Sozialgerichtsgesetzes, zur Sprachenübertragung in Gerichtsverhandlungen zuzuziehen sind, werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes allgemein beeidigt. § 189 Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes bleibt unberührt.

Wir sprechen unsere ausdrückliche Zustimmung zu der im Referentenentwurf vorgeschlagenen und längst überfälligen Einbindung der Gebärdensprachdolmetschenden in GDolmG § 1 aus.

Vertreten durch den Vorstand:

Oya Ataman, Anja Saft, Katja Würzberg, Mail: vorstand@bgsd.de

sowie Janine Rieger, Mail: schatzmeister@bgsd.de

Bundesverband der GebärdensprachdolmetscherInnen Deutschlands e.V., Güntzelstr. 3, 10717 Berlin

Vereinsregister VR 34311 B; Amtsgericht Charlottenburg

Inhaltlich stimmen wir weiterhin uneingeschränkt allen Aussagen zum Gebärdensprachdolmetschen im vorliegenden Referentenentwurf zu.

Aufgrund des bislang fehlenden Verweises auf § 186 GVG konnten sich Gebärdensprachdolmetschende seit dem 01.01.2023 lediglich nach landesrechtlichen Vorschriften allgemein beeidigen lassen, nicht jedoch nach dem GDolmG.

Mit der geplanten Gesetzesänderung fallen zukünftig auch Gebärdensprachdolmetschende unter den Anwendungsbereich des GDolmG, sodass nun auch über den 31. Dezember 2026 hinaus die Möglichkeit der allgemeinen Beeidigung/auf die Berufung auf einen allgemein geleisteten Eid nach Bundesrecht besteht.

Damit wird sichergestellt, dass keine Benachteiligung von Menschen mit Hör- oder Sprachbehinderung gegenüber hörenden, der deutschen Sprache nicht mächtigen Verfahrensbeteiligten entsteht.

Ebenso wird einer Ungleichbehandlung von Angehörigen derselben Berufsgruppe – Dolmetschenden - je nach deren Arbeitssprache(n) entgegengewirkt.

Weiterhin wird eine Gefährdung der Qualitätssicherung bei Verdolmetschungen einer Gebärdensprache vermieden, da die mit dem GDolmG geschaffenen einheitlichen Standards für die allgemeine Beeidigung künftig auch für Gebärdensprachdolmetschende Gültigkeit haben.

Vertreten durch den Vorstand:

Oya Ataman, Anja Saft, Katja Würzberg, Mail: vorstand@bgsd.de

sowie Janine Rieger, Mail: schatzmeister@bgsd.de

Bundesverband der GebärdensprachdolmetscherInnen Deutschlands e.V., Güntzelstr. 3, 10717 Berlin
Vereinsregister VR 34311 B; Amtsgericht Charlottenburg

II. Art. 32 des Referentenentwurfs - Änderung des Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens

Derzeit würde die Möglichkeit, sich auf eine allgemeine Beeidigung nach einer landesrechtlichen Vorschrift zu berufen, aus dem Gerichtsverfassungsgesetz GVG in § 1 Abs. 2 bereits zum 01.01.2027 entfallen:

(2) Ist der Dolmetscher für Übertragungen der betreffenden Art nach dem Gerichtsdolmetschergesetz ~~oder in einem Land nach den landesrechtlichen Vorschriften~~ allgemein beeidigt, so genügt vor allen Gerichten des Bundes und der Länder die Berufung auf diesen Eid.

Danach würde sich eine Berufung auf die allgemeine Beeidigung ab dem 01.01.2027 nur noch nach dem GDolmG richten. Weiterhin ist bereits seit dem 01.01.2023 eine Neubeeidigung ausschließlich nach dem GDolmG möglich.

Wir sprechen hiermit unsere ausdrückliche Zustimmung zu der im Referentenentwurf Art. 32 vorgeschlagenen Verlängerung der Übergangsfrist auf den 01.01.2028 aus.

III. Ergänzungsforderung zu GDolmG § 3

Die Mehrheit der im BGSD e.V. vertretenen Dolmetschenden hat sich über ein abgeschlossenes mehrjähriges (Hochschul-)Studium für das Gebärdensprachdolmetschen qualifiziert und in diesem Rahmen ein Prüfungsverfahren durchlaufen. Bei im Geltungsbereich der Sozialgesetzbücher sowie der Behindertengleichstellungsgesetze erbrachten Dienstleistungen werden diese einschlägigen Hochschulabschlüsse neben der Staatlichen Prüfung selbstverständlich als Nachweis der Qualifikation akzeptiert.

Vertreten durch den Vorstand:

Oya Ataman, Anja Saft, Katja Würzberg, Mail: vorstand@bgسد.de

sowie Janine Rieger, Mail: schatzmeister@bgسد.de

Bundesverband der GebärdensprachdolmetscherInnen Deutschlands e.V., Güntzelstr. 3, 10717 Berlin

Vereinsregister VR 34311 B; Amtsgericht Charlottenburg

Nach aktueller Fassung des GDolmG müssten diese Gebärdensprachdolmetschenden jedoch noch zusätzlich zu ihrem Studienabschluss erst eine Staatliche Prüfung ablegen, um anschließend allgemein beeidigt werden zu können.

Von den fehlenden Prüfungskapazitäten der staatlichen Prüfungsstellen – wie in der Stellungnahme des BDÜ eindrücklich geschildert – sind auch Gebärdensprachdolmetschende betroffen. Der ohnehin gravierende Mangel an Gebärdensprachdolmetschenden wird im Hinblick auf die allgemeine Beeidigung für das Gerichtsdolmetschen zusätzlich verschärft, wenn diese nur denjenigen Dolmetschenden offensteht, die eine Staatliche Prüfung abgelegt haben (also nur etwa einem Drittel unserer Mitglieder). Solch eine dreistufige Zugangsregelung wird dazu führen, dass für Menschen mit Hör- oder Sprachbehinderungen keine ausreichende Zahl an allgemein beeidigten Gerichtsdolmetschenden für Gebärdensprachen zur Verfügung steht und diese langfristig schlechter gestellt bleiben werden. Auch die weiterhin bestehende Möglichkeit einer ad hoc-Vereidigung nach § 189 Abs. 1 GVG kann diese Schlechterstellung nicht auffangen, da diese meist ohne Überprüfung von Eignung und Qualifikationen geschehen, wodurch eine qualitativ hochwertige Dolmetschleistung und damit ein gleichberechtigter Zugang zur Justiz nicht garantiert werden kann.

Daher schließt sich der BGSD e.V. den Forderungen des BDÜ e.V. an, GDolmG § 3 Abs. 2 Nr. 1 wie folgt abzuändern/zu ergänzen:

(2) Über die erforderlichen Fachkenntnisse nach Absatz 1 Nummer 6 verfügt, wer über Grundkenntnisse der deutschen Rechtssprache verfügt und

*1. im Inland die Dolmetscherprüfung eines staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfungsamtes oder **einer Hochschule oder** eine andere staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung für den Dolmetscherberuf bestanden hat oder [...]"*

Vertreten durch den Vorstand:

Oya Ataman, Anja Saft, Katja Würzberg, Mail: vorstand@bgsd.de

sowie Janine Rieger, Mail: schatzmeister@bgsd.de

Bundesverband der GebärdensprachdolmetscherInnen Deutschlands e.V., Güntzelstr. 3, 10717 Berlin

Vereinsregister VR 34311 B; Amtsgericht Charlottenburg

Durch die Anerkennung von Dolmetschprüfungen in translatorischen Hochschulstudiengängen wird eine ergänzende Beeidigungsvoraussetzung geschaffen, ohne den hohen qualitativen Anspruch an Gerichtsdolmetschende zu untergraben.

Wir verweisen zudem auf die Stellungnahme des BDÜ e.V. zum redaktionellen Änderungsbedarf des Begriffs „Fremdsprachendolmetschen(de)“ in „Lautsprachendolmetschen(de)“.

Abschließend möchten wir uns herzlich für die Möglichkeit bedanken, zu diesem Referentenentwurf Stellung nehmen zu können.

Der BGSD e.V. steht Ihnen bei der weiteren Umsetzung jederzeit engagiert als Berater mit praktischer Fachkompetenz und Erfahrung zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

der Vorstand des BGSD e.V.

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

Vertreten durch den Vorstand:

Oya Ataman, Anja Saft, Katja Würzberg, Mail: vorstand@bgsd.de

sowie Janine Rieger, Mail: schatzmeister@bgsd.de

Bundesverband der GebärdensprachdolmetscherInnen Deutschlands e.V., Güntzelstr. 3, 10717 Berlin

Vereinsregister VR 34311 B; Amtsgericht Charlottenburg